



Breslauer Kreisblatt.

Zwölfter Jahrgang.

Sonnabend, den 11. Januar 1845.

Bekanntmachungen.

Die Orts-Gerichte derjenigen Dörfer des Kreises, in denen sich Schiffer befinden, werden hiermit angewiesen, diejenigen Individuen, welche das Schiffer-Gewerbe betreiben, und in dem Zeitraume vom 1. Januar 1821 bis ult. Dezember 1825 geboren sind, mithin in diesem Jahre zur Musterung kommen, in die ihnen zugehörenden Formulare einzutragen, demnächst aber die genannten Individuen am 30. d. M. Donnerstags Morgens punkt 9 Uhr in dem, in der Lauenzenstraße hierselbst belegenen Zahnschen Kaffee-Hause, durch den Scholzen oder einen Gerichtsmann zu gestellen, an diesem Tage auch die Listen mir zu übergeben, bei deren Aufstellung die Verfügungen vom 1. Juni 1842 (Kreisblatt pro 1842 Nro. 23) und vom 3. Mai 1843 (Kreisblatt pro 1843 Nro. 18,) wohl zu beachten sind.

Sollte ein oder der andere militairpflichtige Schiffer nicht am Orte anwesend sein, so muß dessen Herbeiholung sofort erfolgen; denn für das pünktliche Erscheinen aller sind die Ortsgerichte selbst verantwortlich.

Breslau, den 9. Januar 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Bei Erlass der Bestimmung des Königlichen General-Post-Amtes vom 30. November a. p. (Amtsblatt 1844 Stück 52 pag. 319) nach welchen den Landbewohnern Geldbriefe bis zu 10 Rthl. durch die Landbriefsträger sogleich zugestellt werden sollen, ist außerdem bestimmt worden,

dass die Auslieferungs-Scheine von den Dorfgerichten polizeilich attestiert werden sollen.

Es ist ein Fall vorgekommen, dass ein Gerichts-Scholz für Becheinigung solcher Auslieferungs-Scheine $2\frac{1}{2}$ Sgr. bis 5 Sgr. verlangt hat. In solchem Falle würde den Geldempfängern die Wohlthat des ermäßigten Briefporto's verloren gehen.

Um ähnlichen Missgriffen zu begegnen, gebe ich den Dorfgerichten des Kreises auf, die qu. Auslieferungs-Scheine ohne alle und jede Gebühr resp. Kosten, d. h. umsonst amtlich zu becheinigen.

Breslau den 10. Januar 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Die Königliche Hochlöbliche Regierung hat den Dominien Schönborn und Klein Oldern, Dürrejentsch, Brocke und Ottwitz die Anlage einer wilden Fasanerie bewilligt, da die Feldmarken der genannten Dominien zu dem beabsichtigten Zwecke angemessen und günstig sind, wovon ich die angrenzenden Communen mit Hinweisung auf die Strafbestimmungen der für Schlesien geltenden Jagd- und Forstdordnung vom 19. April 1756 und deren Declaration vom 13. October 1774 wegen des verbotenen Schießens der Fasane, in Kenntniß sehe.

Gleiche Bewilligung zur Anlage einer Fasanerie hat auch das Dominium Marschwitz Kreis Neumarkt erhalten, und gilt Obiges ebenfalls für die Communen diesseitigen Kreises, welche mit Marschwitz grenzen.

Breslau den 10. Januar 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Die von den Gemeinden des Kreises eingehenden Gemeinde-Rechnungs-Abnahme-Atteste sind theilweise nicht der Vorschrift gemäß angefertigt, und müssen den betreffenden Communen zum Defteren zur Umarbeit zurückgegeben werden; weshalb ich nachstehendes Schema mittheile.

Würden von den Gemeinden die Formulare zu den Gemeinde-Rechnungen aus der Buchdruckerei des Herrn Lucas, Schuhbrücke in der Schildkröte entnommen, bei welchen Formularen jetzt dies Attest zur bloßen Ausfüllung beiliegt, würden die Differenzen nicht vorkommen, und empfehle ich sonach den Gebrauch dieser Formulare. Das Attest muss auch von dem Dominio mit unterschrieben sein.

— 7 —

S c h e m a :

Nachdem die Allerhöchst verordnetenmaßen angefertigte Gemein-Rechnung des Dorfes

bis ult. December 184 Kreises, als vom 1sten Januar 184
worden: so wurde solches dato in Gegenwart der Gerichte dieses Orts,
sowohl in Ansehung der verrechneten

Einnahme ad Rthlr. Sgr. Pf.
als auch der **Ausgabe mit** Rthlr. Sgr. Pf.
genau durchgegangen und gleichwie sothane Rechnung durchgängig rich-
tig und nichts dabei zu erinnern befunden worden: also wird solches
von Herrschaftswegen hiermit gehörig attestirt.

den ten 184

(L. S.) Das Dominium. (L. S.) Das Dorfgericht.

Breslau den 10. Januar 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Am 9. huj. des Nachmittags wurden von dem herrschaftlichen Schaffer
zu Grunau nahe an der Schmortscher Grenze frisch abgehauene Stangen
von verschiedenen Holzgattungen gefunden, welche der rechtmäßige Eigen-
thümer bei dem Dominio Grunau in Empfang nehmen kann.

Breslau den 10. Januar 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

S t e c k b r i e f e .

Der unterm 30. October v. J. von dem Kommando des Füsilier-Ba-
taillons zu Schweidnitz nach verbüßter Strafe nach Breslau entlassene
Landwehrmann Friedrich Günther, ist bis jetzt hier am Orte nicht zu er-
mitteln gewesen, und veranlasse ich die betreffende Ortspolizei-Behörde
des Kreises, falls p. Günther im Kreise Breslau lebt, mir von dessen
gegenwärtigem Domicil Nachricht zu geben.

Der Dienstknabe Gottlieb Jenker von Gräbschen hat sich vom Neujahr
ab bei dem Gerichts-Scholzen Schönfelder zu Schönborn vermietet,
und den Dienst eigenmächtig wieder verlassen.

Die betreffende Ortspolizei-Behörde hat den p. Zenker, da angenommen wird, daß sich derselbe anderweit vermiehet hat; in den Dienst des p. Schönfelder zurückbringen zu lassen.

Es ist mir der gegenwärtige Aufenthaltsort des Tagearbeiter Leopold Taube, welcher bis zum 21. Decbr. a. pr. in der Zuckersiederei zu Groß Mochbern gearbeitet hat, zu wissen nöthig, und sehe ich der Anzeige der betreffenden Ortspolizei-Behörde entgegen, falls p. Taube im hiesigen Kreise domiciliert.

Breslau den 8. Januar 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

A u f g e h o b e n e S t e c k b r i e f e .

Der Steckbriefflich verfolgte Canonier Otto Hahn ist durch die hiesige Polizei-Behörde aufgegriffen und an die 5. Fuß-Compagnie 6. Artillerie-Brigade abgeliefert worden.

Der berüchtigte Herumtreiber, Schifferknecht August Leber alias Zechel auch Gornig aus Meleschwitz ist ergriffen und wegen Landstreicherei zur Detention im Korrektionshause in Schweidnitz verurtheilt worden; weshalb der Steckbrief v. 19. Decbr. v. J. Kreisblatt Nro. 51. hiermit aufgehoben wird.

Breslau den 9. Januar 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Anzeigen.

Ein braun und weiß gesleckter Vorstehhund fand sich am 4. d. M. auf dem Wirthschaftshofe zu Gnichwitz ein; derselbe kann gegen Erstattung der Kosten derselbst vom Eigenthümer in Empfang genommen werden.

Beim Dom. Wessig ist die Milchpacht von einigen zwanzig Stück Kühen, gleich oder auch erst nach Umständen, vom 1. April c. ab, zu vergeben.

Bei dem Dominium Dürjentsch stehen drei ganz brauchbare 5-6jährige Zugochsen zum Verkauf.

Beim Dominium Brocke können noch einige Arbeits-Familien mit guten Zeugnissen verschenkt ihr Unterkommen finden.

Junges Schwarzbieh ist bei dem Freigute zu Niederhof zu verkaufen.